

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSRICHTLINIE DER STADT LINZ

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSRICHTLINIE DER STADT LINZ

Ziel dieser Richtlinie ist es, dass öffentliche Gelder in Form von Förderungen für die Linzer Bürger/innen nach Kriterien der Effektivität und Effizienz eine größtmögliche Wirkung erzielen.

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Bei der Vergabe bzw. Abwicklung von Förderungen der Stadt Linz ist nachstehende Richtlinie anzuwenden. Für Naturalförderungen im Wert von über € 5.000,- je Förderfall gilt diese Richtlinie sinngemäß. Darüber hinaus können für bestimmte Sachbereiche (z.B. Sport, Kultur, Soziales, usw.) entsprechende Sonderrichtlinien bestehen, die ergänzende Bestimmungen zu dieser Richtlinie enthalten.
 - (2) Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist jede vermögenswerte Zuwendung, die die Stadt Linz als Trägerin von Privatrechten natürlichen oder juristischen Personen zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt soweit sich diese Personen statt zur Leistung eines Entgelts zu einem förderungsgerechten Verhalten verpflichten.
 - (3) Eine Förderung darf grundsätzlich nur gewährt werden, wenn diese nicht gegen geltende nationale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse oder gegen geltendes Recht der Europäischen Union (z.B. De-Minimis-Verordnung) verstößt.
 - (4) Ausgenommen vom Geltungsbereich der nachstehenden Regelung sind Förderungen, die durch Gesetze oder durch gesonderte Beschlüsse bzw. Verträge geregelt sind.
-

§ 2 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ein schriftliches Förderungsansuchen ist beim Magistrat der Stadt Linz in elektronischer oder postalischer Form einzureichen. Je nach Förderungsart und Förderungsfall ist für die Gewährung einer Förderung die Vorlage und Übermittlung von Voranschlägen, Angeboten, Finanzierungs- und Investitionsplänen, mittelfristigen Prognoserechnungen, Business-Plänen, Kreditverträgen, Finanzplänen, Umsatzsteuervoranmeldungen, Bedarfsanalysen, Folgekostenrechnungen, Bilanzen oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen erforderlich.
- (2) Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und inhaltlicher Prüfung sowie nach Befassung etwaiger Sachverständigenkommissionen (bzw. im Fall eines Notifikationsverfahrens nach Genehmigung der Europäischen Kommission) treffen die zuständigen Organe der Stadt Linz die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens.
- (3) Im Falle einer positiven Entscheidung erhält der/die Förderungswerber/in eine Mitteilung über die maximale Höhe der möglichen Förderung und alle etwaigen mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen. Im Falle einer Ablehnung des Förderungsansuchens wird der/die Förderungswerber/in über diese Entscheidung informiert.
- (4) Alle mit der Durchführung eines Förderungsansuchens verbundenen Kosten, wie Gebühren, Abgaben

usw. hat der/die Förderungswerber/in selbst zu tragen.

(5) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus Förderungsangelegenheiten gilt der Gerichtsstand Linz.

§ 3 – Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn

- a. das beantragte Vorhaben im Interesse der Stadt Linz liegt und innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht wird oder zumindest mit dem Interesse der Stadt Linz und ihren Bewohner/innen in einem entsprechenden Zusammenhang steht;
- b. den Fördermitteln der Stadt Linz eine entsprechende Eigenleistung des/der Förderungswerbers/in gegenübersteht;
- c. der/die Förderungswerber/in zustimmt, dass etwaige offene Forderungen der Stadt Linz oder einer oder mehrerer Konzernunternehmen der Stadt Linz (§ 15 AktG, § 115 GmbHG) ihm/ihr gegenüber mit der Förderung unabhängig von ihrer Gleichartigkeit, ihrer Unbedingtheit und ihrer Fälligkeit kompensiert werden können;
- d. Auflagen vorangegangener Förderungen eingehalten wurden;
- e. die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungs Mittel gesichert ist;
- f. das Vorhaben, dessen Durchführung und deren Auswirkungen im Einklang mit der Umwelt steht, jedenfalls aber diesem Grundsatz nicht entgegenwirkt;
- g. das Vorhaben auf Chancengleichheit von Frauen und Männern ausgerichtet ist (Gender-Mainstreaming), jedenfalls aber diesem Grundsatz nicht entgegenwirkt (Art 7 Abs 2 B-VG);
- h. das Vorhaben eine Diskriminierung aufgrund der rassistischen oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung ausschließt (Öö. Antidiskriminierungsgesetz).

(2) Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn

- a. über das Vermögen des/der Förderungswerbers/in ein Insolvenzverfahren anhängig ist bzw. ein solches mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsgebarung des/der Förderungswerbers/in (bei juristischen Personen: der vertretungsbefugten Organe) bestehen;
 - b. der/die Förderungswerber/in wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden ist oder sonstige strafgesetzliche Delikte (z.B. Förderungsmissbrauch, Betrug o.ä.) vorliegen;
 - c. über das Vermögen des/der Förderungswerber/in ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - d. beim/bei der Förderungswerber/in Zweifel an der dauernden wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit bestehen;
 - e. die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Umstände notwendig sind, verweigert wird oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden;
 - f. der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht wird.
-

§ 4 – Förderungsansuchen

- (1) Eine Förderung kann nur auf Basis eines vollständig ausgefüllten schriftlichen Ansuchens gewährt werden, welches vom/von der Förderwerber/in eigenhändig unterschrieben einzubringen ist. Dafür sind die auf der Homepage der Stadt Linz für die einzelnen Bereiche zur Verfügung stehenden aktuellen Formulare zu verwenden.
 - (2) Das Ansuchen ist spätestens 12 Monate nach Abschluss des Fördervorhabens zu stellen.
 - (3) Mit dem Ansuchen ist bekannt zu geben, ob bei anderen Förderungsgebern weitere Förderungen für den gleichen Förderzweck beantragt wurden bzw. werden. Im Falle einer bereits beantragten oder zugesagten Förderung bei einem anderen Förderungsgeber ist die Höhe dieser Förderung anzugeben.
 - (4) Mit dem Ansuchen verpflichtet sich der/die Förderungswerber/in, der Förderstelle alle zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendigen Unterlagen, erforderlichenfalls auch im Original, vorzulegen und ihr ergänzende Auskünfte zu erteilen. Die Stadt Linz ist berechtigt, die Gebarung des/der Förderungswerbers/in durch Einsichtnahme an Ort und Stelle durch eigene Organe, insbesondere durch das Kontrollamt oder durch beauftragte Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer/in) zu überprüfen.
 - (5) Mit dem Ansuchen verpflichtet sich der/die Förderungswerber/in die Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadt Linz sowie die für bestimmte Bereiche ergänzenden Sonderrichtlinien verbindlich anzuerkennen.
 - (6) Unvollständige Förderungsansuchen sind binnen der von der Förderstelle gesetzten Frist hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen zu vervollständigen. Kommt der/die Förderungswerber/in dieser Aufforderung nicht nach, wird das Ansuchen als gegenstandslos betrachtet.
 - (7) Auf die Gewährung einer Förderung durch die Stadt Linz besteht kein Rechtsanspruch.
-

§ 5 – Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie danach, dass bei möglichst geringem finanziellen Mitteleinsatz der Stadt Linz der größtmögliche Nutzen bzw. eine möglichst optimale Wirkung erzielt wird. Die Förderung soll dabei nur in einem unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen.
 - (2) Förderungen werden generell nur mit der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass die erforderlichen Mittel vom entsprechenden Organ der Stadt Linz bewilligt und im jeweiligen Voranschlag berücksichtigt werden. Ein klagbarer Anspruch gegenüber der Stadt Linz entsteht dadurch nicht.
 - (3) Eine Förderung kann insbesondere erfolgen durch:
 - a. eine Geldleistung (einmaliger Zuschuss, Annuitäten- bzw. Zinsenzuschuss);
 - b. eine Naturalförderung (z.B. Beistellung von Material, Maschinen, Geräte, Liegenschaften oder Veranstaltungsräumen);
 - c. Erbringung einer Dienstleistung;
 - d. Beistellung von Personal.
 - (4) Ist der/die Förderungswerber/in zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist die Förderung auf Basis einer Netto-Bemessungsgrundlage (exkl. Umsatzsteuer) zu berechnen.
-

§ 6 – Förderungsauflagen

- (1) Ein gefördertes Vorhaben ist grundsätzlich zur Gänze durchzuführen. Sollte das Vorhaben in seiner Durchführung verzögert bzw. unmöglich werden oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen (zeitlich, kostenmäßig, inhaltlich usw.) auftreten, so hat der/die Förderungswerber/in die Förderstelle schriftlich darüber zu informieren.
- (2) Mit Annahme der Förderung erklärt sich der/die Förderungswerber/in bereit, auf Wunsch der Stadt Linz auf allen Werbe- und Informationsträgern, die dieses Fördervorhaben betreffen, das Linz-Logo anzubringen.
- (3) Der/Die Förderungswerber/in hat die Förderung nach ökonomischen Gesichtspunkten widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den entsprechend erteilten Auflagen und Bedingungen zu verwenden.
- (4) Darüber hinaus behält sich die Stadt Linz im Hinblick auf den Einsatz der Fördermittel vor, die Wirkungsorientierung und den Zielerreichungsgrad mittels bestimmter Indikatoren bzw. Wirkungskennzahlen zu überprüfen.
- (5) Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich innerhalb nachstehender Fristen einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu erbringen (z.B. Belege in Form von Originalrechnungen, sofern von der Förderstelle angefordert, bzw. elektronische Rechnungen sowie dazugehörige Telebanking- bzw. Kontoauszüge):
 - a. bei allgemeinen Förderungen grundsätzlich bis zum 30. Juni des der Gewährung der Förderung folgenden Kalenderjahres;
 - b. bei Förderungen, die den laufenden Aufwand betreffen, jeweils binnen eines Jahres nach Anweisung der jährlichen Fördersumme bzw. der ersten jährlichen Teilzahlung (Rate);
 - c. bei Organisationen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- bzw. Rechnungsjahr bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts- bzw. Rechnungsjahres;
 - d. bei Projekt- und Veranstaltungsförderungen bis spätestens drei Monate nach Ende des Projektes bzw. der Veranstaltung;
 - e. bei Investitionsförderungen bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des Projektvorhabens.Bei unbegründeter Nichteinhaltung dieser Fristen erlischt die Förderzusage.
- (6) Eine direkte Begleichung von Rechnungen durch die Stadt Linz ist in allen Fällen unzulässig.
- (7) Nicht als Nachweise für eine widmungsgemäße Verwendung anerkannt werden:
 - a. Rechnungen bzw. Belege bis zu jenem Betrag, der bereits als Nachweis einer Förderung bei einem anderen Förderungsgeber anerkannt wurde;
 - b. Rechnungen bzw. Belege, welche nicht in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen bzw. die nicht eindeutig dem Vorhaben zurechenbar sind;
 - c. nicht zahlungswirksame Aufwandspositionen (kalkulatorische Kosten insb. kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen, Rückstellungen, usw.);
 - d. Nächtigungskosten, welche den laufenden Aufwand betreffen, ausgenommen Nächtigungskosten im Zusammenhang mit Projekten und Kongressen bis zu einem Betrag von maximal € 120 pro Person und Nacht;

- e. Bewirtungskosten, die betragsmäßig fünf Prozent der Summe der anerkannten Nachweise für eine widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel übersteigen, sofern keine zweckmäßige und nachvollziehbare Begründung vorliegt;
 - f. alkoholische Getränke und Tabakwaren;
 - g. Trinkgelder;
 - h. Fahrtkosten, die den Betrag eines Standard-Tickets für öffentliche Verkehrsmittel (z.B. 2. Klasse, Economy Class) übersteigen sowie Taxikosten, sofern diese nicht unabdingbar sind und keine zweckmäßige Begründung vorliegt;
 - i. Autobahnvignetten, Mautgebühren, Parkgebühren und Parktarife;
 - j. Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements;
 - k. Gutscheine aller Art;
 - l. Mahnspesen, Säumniszuschläge, Verzugszinsen und Strafgebühren;
 - m. Städtische Gebühren und Abgaben;
 - n. Selbstbehalte in Verbindung mit städtischen Naturalsubventionen.
- (8) Dem zuständigen Geschäftsbereich und dem Kontrollamt obliegen die Überprüfung des Fördervorhabens und der widmungsgemäßen Verwendung. Diesen ist dazu Einsicht in alle förderrelevanten Unterlagen (Bücher, Belege etc.), grundsätzlich im Original, zu gewähren. Welche Unterlagen zur Prüfung herangezogen werden, entscheidet das Prüforgan. Weiters ist eine Überprüfung beim/bei der Förderungsempfänger/in selbst oder bei Dritten gestattet. Dabei sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen sowie eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen.
- (9) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung eines Fördervorhabens zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen oder ergeben sich Änderungen beim/bei der Förderwerber/in gegenüber dem ursprünglichen Förderungsansuchen, ist ein neues Förderungsansuchen einzubringen, womit in weiterer Folge das ursprüngliche Förderungsansuchen gegenstandslos wird.
- (10) Die Stadt Linz kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen. In diesem Fall ist eine entsprechende neue Genehmigung herbeizuführen.
-

§ 7 – Rückzahlung bzw. Erlöschen einer Förderung

- (1) Der/die Förderungsempfänger/in verpflichtet sich, eine gewährte Förderung samt den gesetzlichen Zinsen (§ 1000 Abs 1 ABGB) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen genehmigter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn:
- a. die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde;
 - b. die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet bzw. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig erbracht wurde;
 - c. das geförderte Vorhaben nicht durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde;
 - d. über ihr/sein Vermögen ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögens abgelehnt wurde und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht

erreichbar oder gesichert erscheint;

- e. der/die Förderungswerber/in wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden ist oder sonstige strafgesetzliche Delikte (z.B. Förderungsmissbrauch, Betrug o.ä.) vorliegen;
 - f. über das Vermögen des/der Förderungswerber/in ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - g. Förderrichtlinien oder sonstige Bedingungen oder Auflagen der Stadt Linz nicht eingehalten wurden.
-

§ 8 – Datenschutz

- (1) Im Zuge der Entscheidung über die Förderung verarbeitet die Stadt Linz zur Erfüllung ihrer vertraglichen oder rechtlichen Pflichten personenbezogene Daten des/der jeweiligen Förderwerber/in im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
 - (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Zuge der Abwicklung des gesamten Fördervorganges. Die vom/von der Förderwerber/in bekanntgegebenen Daten werden im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben und im Magistrat Linz nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.
 - (3) Im Zusammenhang mit der Verwendung von personenbezogenen Daten hat jede/r Förderwerber/in das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben.
-